

des öffentlichen Rechtsfriedens die Klage vorbrachte. Auf der Richterbank konnte jeder Freischöffe Platz nehmen, sieben aber waren zur Gültigkeit des Urteils unbedingt notwendig. Den Vorsitz führte ein Freigraf, der sehr oft ein einfacher Bauer war. Vor ihm auf dem Tische lag ein blankes Schwert zur Eidesabnahme und ein aus Weiden geflochtener Strid zum Vollzug der Strafe. Die Feme kannte nur eine Strafart, den Tod; denn sie befaßte sich nur mit Verbrechen, auf welchen nach mittelalterlichem Rechte der Tod stand. Nach erhobener Anklage wurde ganz nach dem altgermanischen Beweisverfahren mittels der Eidhelfer verfahren. Wurde der Angeklagte der angeschuldigten That überführt oder gestand er sie freiwillig, so gaben die Schöffen nach kurzer Beratung ihr auf Schuldig lautendes Urteil. Die Strafe wurde sofort vollzogen, indem der Verbrecher von den Freischöffen am nächsten besten Baume aufgehängt wurde. War der Aufenthalt des Angeklagten unbekannt, so wurden vier Vorladungen ausgefertigt und an vier Orten, wo man seine Anwesenheit vermutete, mit Beilegung einer Königsmünze angeheftet. War der Angeklagte zu fürchten, so begaben sich die Schöffen nachts vor das Thor seiner Burg oder Stadt, hieben aus dem Querbalken oder Riegel drei Späne, steckten die Vorladung in die gemachte Kerbe und zeigten dies rufend dem Thorwächter an. Erschien der Angeklagte trotz wiederholter Vorladung nicht, so wurde er verurteilt, und drei Freigrafen oder Freischöffen waren berechtigt, ihn, wo sie ihn fanden, mit einem Weidenzweig am nächsten Baum aufzuknüpfen.

Die Macht der Feme war im 14. und 15. Jahrhundert so groß, daß sie den ungemeinsten Schrecken einflößte. Man getraute sich kaum von der Femheimlichkeit öffentlich zu sprechen, und das Gericht, das über hunderttausend Freischöffen im Reiche verfügte, wußte selbst die trohigsten ritterlichen Raufbolde und Räuber zu demütigen und zu strafen. Die einfachen westfälischen Freigrafen forderten selbst mächtige Fürsten vor ihren Stuhl, ja sogar der Kaiser Friedrich III. wurde samt seinem Kanzler und Kammergericht vor das Femgericht geladen, damit er daselbst „seinen Leib und die höchste Ehre verantworte“. Nach und nach entartete das Femgericht, indem oft Unschuldige aus Neid und Rachsucht verurteilt wurden und mit der Gewalt des Gerichts Mißbrauch getrieben wurde. Die Feme wurde zwar nie förmlich aufgehoben, aber Kaiser, Fürsten und Städte suchten ihr Ansehen zu beschränken, das vom 16. Jahrhundert an in Folge der festeren Gestaltung des Gerichtswesens rasch sank. Am längsten hielten sich die Spuren des Femgerichts auf „roter Erde“, unter den zähen westfälischen Hofbauern. Noch in den Jahren 1830 bis 1850 gab es solche, die den Freischöffeneid geschworen hatten und die geheime Losung nicht verraten wollten.